

# Regionalligaordnung

## Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen .....	2
<b>§ 1 Regionalliga</b> .....	2
<b>§ 2 Recht zur Teilnahme</b> .....	3
II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur Regionalliga.....	3
A Technisch-Organisatorische Zulassungsvoraussetzungen.....	3
<b>§ 3 Teilnahmevoraussetzungen</b> .....	3
<b>§ 4 Nachweis von Jugendmannschaften</b> .....	3
<b>§ 5 Einzureichende Unterlagen</b> .....	3
<b>§ 6 Stadion</b> .....	4
<b>§ 7 Sicherheitsvorgaben</b> .....	4
<b>§ 8 Sportmedizinische Untersuchung</b> .....	5
B Administrative Zulassungsvoraussetzungen .....	5
<b>§ 9 Bewerbungsfrist und Antrag</b> .....	5
<b>§ 10 Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren</b> .....	5
<b>§ 11 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen</b> .....	6
C Personelle Zulassungsvoraussetzungen.....	7
<b>§ 12 Trainer</b> .....	7
<b>§ 13 Verbindlich zu meldendes Personal</b> .....	7
<b>§ 14 Medizinisches Personal</b> .....	7
<b>§ 15 Geschäftsstelle</b> .....	7
D. Sonstige Bestimmungen .....	8
<b>§ 16 Überwachung Wettmarkt</b> .....	8
<b>§ 17 Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung</b> .....	8
<b>§ 18 BFV Spiel- und Medienbeauftragter</b> .....	9
III. Spielbestimmungen Regionalliga Bayern .....	9
<b>§ 19 Amtliche Tabelle</b> .....	9
<b>§ 20 Aufstieg in die 3. Liga</b> .....	9
<b>§ 21 Abstieg aus der Regionalliga Bayern</b> .....	11
<b>§ 22 Regelspieltag</b> .....	12
<b>§ 23 Spielkleidung</b> .....	12
<b>§ 24 Spielberechtigungsliste/Spielerpass</b> .....	12
<b>§ 25 Einsatz von Spielern</b> .....	13

§ 26 Einsatz in verschiedenen Mannschaften .....	13
§ 27 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft.....	14
§ 28 Verwaltung der Regionalliga .....	15
§ 29 Schiedsrichter-Ansetzung.....	15
§ 30 Sportgerichtsbarkeit.....	16
IV. Besondere Bestimmungen.....	16
§ 31 Strafen .....	16
§ 32 Schiedsgerichtsbarkeit .....	16
§ 33 Anti-Doping .....	16
V. Finanzangelegenheiten.....	16
§ 34 Zulassungsgebühr .....	16
§ 35 Beiträge .....	16
§ 36 Schiedsrichterkosten .....	16
VI. Sonstiges .....	17
§ 37 Spielersperren .....	17
§ 38 Beispielbarkeit des Platzes .....	17
§ 39 Online-Spielbericht .....	17
§ 40 Eintrittskarten .....	17
§ 41 Stadionverbote .....	18
§ 42 Ligaausweissystem.....	18

Sofern die Regionalligaordnung keine andere Regelung enthält, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BFV, vor allem der Spielordnung.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regionalliga**

1. Der BFV unterhält die Spielklasse Regionalliga Bayern. Die Verbandsspiele der Regionalliga Bayern (4. Spielklassenebene) sind keine Bundesspiele.
2. Die Regionalliga Bayern spielt grundsätzlich mit 18 Vereinen (Sollzahl). In Ausnahmefällen kann die Mannschaftszahl von der Sollstärke abweichen.
3. Jeder Regionalligeteilnehmer an der Regionalliga Bayern kann gemäß § 7 der DFB-Jugendordnung freiwillig ein anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum unterhalten.
4. Die Verbandsspielrunde besteht aus Meisterschafts-, Entscheidungs- und Relegationsspielen. Die Meisterschaftsspiele sind grundsätzlich in einer Vor- und Rückrunde auszutragen.

## **§ 2 Recht zur Teilnahme**

1. Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga Bayern sind nur die Vereine, die zum Spielbetrieb gemäß Abschnitte III. und IV. dieser Ordnung aufgrund des Zulassungsvertrags zwischen dem BFV und den betreffenden Vereinen zugelassen worden sind.
2. Zweite Mannschaften von Drittligen (auch wenn sie ein anerkanntes Nachwuchs-Leistungszentrum haben), dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sowie zweite Mannschaften von Amateurvereinen sind in der Regionalliga Bayern nicht teilnahmeberechtigt.
3. Steigt ein Lizenzverein in die dritte Liga ab, so wird seine in der Regionalliga spielende zweite Mannschaft nach dem letzten Spieltag an den letzten Platz der Tabelle gesetzt und gilt als erster Absteiger. Die Tabelle ändert sich entsprechend.

Vor Beginn der jeweiligen Saison stimmen die Vereine der Regionalliga Bayern ab, ob die Abstiegsrelegation der Regionalliga Bayern für den Fall, dass ein bayerischer Lizenzverein der 2. Liga in die Abstiegsrelegation muss, solange ausgesetzt wird, bis die Abstiegsrelegation der 2. Liga beendet ist. Dabei reicht die einfache Mehrheit.

## **II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur Regionalliga**

### **A Technisch-Organisatorische Zulassungsvoraussetzungen**

#### **§ 3 Teilnahmevoraussetzungen**

1. Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga Bayern sind nur die Vereine, die zum Spielbetrieb aufgrund des Zulassungsvertrags zwischen dem BFV und den betreffenden Vereinen zugelassen worden sind.

Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der 3. Liga, der Regionalliga Bayern und der Bayernligen Nord und Süd des laufenden Spieljahres, aus der BFV- Spielordnung sowie den BFV Auf- und Abstiegsregelungen der Regionalliga Bayern und der Bayernligen für das jeweilige Spieljahr.

Sofern der Regionalliga Bayern Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen anderer Landesverbände zugeteilt werden, erfolgt dies durch Aufstockung der Mannschaftsstärke in der Regionalliga Bayern und nicht im Austausch gegen eine bayerische Amateurm Mannschaft. Die Entscheidung, welche II. Mannschaft eines Lizenzvereins der Regionalliga Bayern zugeordnet wird, trifft der DFB.

#### **§ 4 Nachweis von Jugendmannschaften**

Die erforderliche Anzahl an Jugendmannschaften ergibt sich aus § 20 Spielordnung.

#### **§ 5 Einzuzureichende Unterlagen**

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen eingereicht werden:

- Bewerbung zur Regionalliga
- Zulassungsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligateilnehmers (zweifach)

- Schiedsgerichtsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligeteilnehmers (zweifach)
- Meldung der verantwortlichen Personen gemäß § 13
- Erklärung zur uneingeschränkten Stadionverfügbarkeit
- Erklärung zur uneingeschränkten Stadionverfügbarkeit bei Spielen mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko
- Erklärung zum Stadion mit den geforderten Anlagen
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Medienrichtlinie für die Regionalliga Bayern
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Regelung zur Ausübung des Hausrechts
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Nutzungsbedingungen für Videomaterial des BFV-Dienstleisters „Die Ligen GmbH“
- Stadionordnung (eventuell zweifach, falls Spiele mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko in einem anderen Stadion ausgetragen werden)
- Stadionverbotsunterlagen
- Bestätigung: Zulassungsvertrag
- Bestätigung: Wettverbot und Spielmanipulation
- Sammelbescheinigung: Sportmedizinische Untersuchung
- Bestätigung/Anerkennung der Anti-Dopingregeln
- Ggf. Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gem. § 32 Nr. 7 Spielordnung
- Protokoll Sicherheitsbesprechung gemäß § 3 Abs. 3 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
- Sicherheitskonzept gemäß § 13 Absatz 2 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
- Anerkennung der Rechtsgrundlage

### **§ 6 Stadion**

1. Der Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele der Regionalliga–Mannschaft ist durch Einreichung der Erklärung zum Stadion/zur Sportanlage zu erbringen. Diese Erklärung haben der Eigentümer, der Regionalligeteilnehmer und der Betreiber zu unterschreiben. Die gemachten Angaben haben die Polizei, die Bauaufsichtsbehörde, die Brandschutzdienststelle, der Ordnungsdienst/Sicherheitsbeauftragte sowie der Rettungs- und Sanitätsdienst zu bestätigen.
2. Auf einer Platzanlage dürfen maximal nur zwei Verbandsliga-Vereine spielen.
3. Die Anforderungen an die Fußballstadien/Sportanlagen in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht sind gemäß der Erklärung zum Stadion zu erfüllen und einzuhalten.

### **§ 7 Sicherheitsvorgaben**

1. Der Regionalligeteilnehmer verpflichtet sich, die in der Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.
2. Jeder Regionalligeteilnehmer hat ein eigenes Sicherheitskonzept getrennt nach normalen Spielen, Spielen mit erhöhtem oder hohem Risiko und eine Stadionordnung zu erstellen und dem BFV zusammen mit den Zulassungsunterlagen vorzulegen.

3. Sollte der Regionalligeteilnehmer auf dem gemeldeten Stadion/der Sportanlage die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern für Spiele mit erhöhtem oder hohem Risiko nicht erfüllen, ist ein Stadion/eine Sportanlage zu melden, wo die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern für Spiele mit erhöhtem oder hohem Risiko erfüllt werden kann.
4. Bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen hat der Sicherheitsbeauftragte diese Vorkommnisse, unmittelbar nach Spielschluss an die angegebenen Stellen zu melden. Nach jedem Spiel hat der Sicherheitsbeauftragte einen Spieltagsreport Sicherheit im DFB-SpielPlus abzugeben.

## **§ 8 Sportmedizinische Untersuchung**

1. Eine internistisch-allgemein sportmedizinische Untersuchung der Spieler in der Regionalliga Bayern ist verpflichtend vorgeschrieben.
2. Ohne den Nachweis einer internistisch-allgemein sportmedizinischen Untersuchung kann kein Eintrag auf der Spielberechtigungsliste erfolgen. Die internistisch-allgemein sportmedizinische Untersuchung ist in Eigenverantwortung des Regionalligateilnehmers durchzuführen. Die Bestätigung ist dem BFV mit der Spielberechtigungsliste vorzulegen.

## **B Administrative Zulassungsvoraussetzungen**

### **§ 9 Bewerbungsfrist und Antrag**

1. Die schriftliche Bewerbung zur Regionalliga Bayern ist unter Verwendung der BFV-Formulare bei der BFV-Geschäftsstelle vorzulegen. Die Termine zur Vorlage werden von der Zulassungskommission rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 31.01. des laufenden Spieljahres den Vereinen bekannt gegeben.
2. Im Falle der Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird vom BFV eine Nachfrist von fünf Tagen gesetzt; § 193 BGB gilt entsprechend. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist wird die Zulassung nicht erteilt.
3. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga“ abgeben.
4. Ein wirtschaftliches Zulassungsverfahren wird nicht gefordert. Die Regionalligateilnehmer werden ausdrücklich auf die Gültigkeit des § 10 der BFV-Satzung (Vereinsperre bei nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen) hingewiesen.

### **§ 10 Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren**

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der vom Verband gemäß § 9 Nr.1 bekannt gegebenen Frist der BFV-Hauptverwaltung vor.
2. Die BFV-Zulassungskommission überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Soweit für die Vorlage unterschiedliche Fristen gelten, werden die Vollständigkeit und die fristgerechte Einreichung jeweils getrennt überprüft und bewertet. Im Falle der Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird vom BFV eine Nachfrist von fünf Tagen gesetzt; § 193 BGB gilt entsprechend. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist wird die Zulassung nicht erteilt.

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung durch die BFV-Zulassungskommission. Ergebnis dieser Prüfung ist:
  - a. der Bewerber wird zugelassen,
  - b. der Bewerber wird unter Bedingungen zugelassen,
  - c. der Bewerber wird unter Auflagen zugelassen oder
  - d. der Bewerber wird nicht zugelassen

Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Zulassungskommission abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann der Bewerber innerhalb einer Woche schriftlich Beschwerde beim Verbands-Sportgericht einlegen. Die Vorschriften der §§ 3, 25 bis 27, 31 und 44 Abs. 3 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Bei Ablehnung der Zulassung durch das Verbands-Sportgericht entscheidet das BFV-Schiedsgericht endgültig über die Zulassung.

Bei Erteilung der Zulassung schließt der Bayerische Fußball-Verband mit dem betreffenden Verein einen Zulassungsvertrag.

### **§ 11 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen**

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga erlischt für die Regionalligeteilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung
  - a. mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
  - b. mit Auflösung der Regionalliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
  - a. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist,
  - b. der Regionalligeteilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem BFV verletzt hat,
  - c. der Bewerber/Regionalligeteilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat,
  - d. bei Regionalligeteilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des BFV getroffene Wertentscheidungen umgangen werden,
  - e. ein Regionalligeteilnehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Regionalligeteilnehmern vertragliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Die Bestimmung in Nr. 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Regionalligeteilnehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Regionalligeteilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.
3. Unter den Voraussetzungen der Nr. 2 kann die BFV-Zulassungskommission in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Regionalligeteilnehmer nachträglich Auflagen erteilen.
4. Ist die Zulassung entzogen worden, so wird die Mannschaft aus der Wertung genommen und scheidet am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga aus. Sie gilt als erster Absteiger. Die Tabelle ändert sich entsprechend. § 30 (ausgenommen Nr. 7) der Spielordnung gilt entsprechend.

5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist grundsätzlich nicht an Dritte übertragbar, jedoch kann die Teilnahmeberechtigung im Sinne des § 45 Abs. 1 der Satzung an eine Kapitalgesellschaft übertragen werden.
6. Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz: Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gilt § 6 Nr. 6 DFB-Spielordnung.

## **C Personelle Zulassungsvoraussetzungen**

### **§ 12 Trainer**

Für die Regionalliga-Mannschaft muss ein verantwortlicher Trainer mindestens mit A-Lizenz verpflichtet werden. Über kurzfristige Ausnahmen entscheidet der BFV.

### **§ 13 Verbindlich zu meldendes Personal**

Der Regionalligeteilnehmer hat folgendes Personal zu benennen und an die spielleitende Stelle zu melden:

- a. Veranstaltungsleiter/Ansprechpartner am Spieltag,
- b. Sicherheitsbeauftragter,
- c. Medienverantwortlicher,
- d. Fanbeauftragter,
- e. Bevollmächtigter für Stadionverbote,
- f. Stadionsprecher,
- g. Anti-Doping-Beauftragter.

In Personalunion kann der Bevollmächtigte für Stadionverbote wahrgenommen werden. Alle anderen Positionen können nicht kombiniert werden.

Änderungen sind unverzüglich der spielleitenden Stelle zu melden.

Dieser Personenkreis hat an den jeweiligen Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen des BFV teilzunehmen.

### **§ 14 Medizinisches Personal**

Das medizinische Personal (ein Arzt oder ein Physiotherapeut) ist am Spieltag auf dem Spielberichtbogen zu benennen.

Ein Rettungswagen ist vor Ort zu stationieren. Ausnahmen haben die örtlich zuständigen Behörden zu genehmigen und müssen dem BFV nach Aufforderung schriftlich vorgelegt werden.

### **§ 15 Geschäftsstelle**

Jeder Regionalligeteilnehmer hat eine Geschäftsstelle zu betreiben. Sie muss nicht mit hauptamtlichem Personal besetzt sein. Die ständige - zumindest telefonische - Erreichbarkeit des Teilnehmers sollte dennoch gewährleistet sein.

## **D. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 16 Überwachung Wettmarkt**

1. Die Überwachung des Wettmarktes wird vom DFB zentral für alle Regionalligen wahrgenommen.
2. Die Spieler müssen entsprechend belehrt werden. Eine unterschriebene Bestätigung über die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Bestimmungen des DFB zum Wettverbot, Verbot der Spielmanipulation und damit in Zusammenhang stehenden Informationspflichten muss vorgelegt werden.

### **§ 17 Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung**

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der Regionalliga Bayern übt der BFV aus.
2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der Regionalliga Bayern festzulegen, besitzt der BFV.
3. Das Recht, über Fernsehübertragungen von Meisterschaftsspielen der Regionalliga Bayern Verträge zu schließen, besitzt der BFV. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über das Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Regionalliga Bayern stehen dem BFV zu. Das BFV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der BFV-Verbands-Spielausschuss ist anzuhören.
5. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem BFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Die Verwendung der Einnahmen beschließt das BFV-Präsidium.
6. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das BFV-Präsidium.
7. Das offizielle Eröffnungsspiel zu Beginn einer Saison wird ausschließlich vom BFV vermarktet. Dabei kann der BFV auf alle vorhandenen Werbeflächen im Stadion frei verfügen. Der BFV hat das Recht alle anderen Werbeflächen abzudecken.
8. Dem BFV ist bei allen Verbandsspielen der Regionalliga Bayern das Recht einzuräumen hinter oder neben den Toren je eine Bande oder Transparent oder Banner anzubringen und Bodenleger auszulegen. Die Größe einer Bande oder Transparents kann hier ca. 1 m x 6 m betragen und kann für die Eigenprodukte des BFV, die Regionalliga Bayern selbst oder den mit BFV und der Liga verbundenen Produkte verwendet werden.
9. Der Regionalligeteilnehmer hat die Medienrichtlinien der Regionalliga Bayern umzusetzen.
10. Pressekarten für Foto-/Wort-/Hörfunkberichterstattung ohne Live-Einblendungen werden im Einvernehmen mit der örtlichen oder überörtlichen Sportpresse durch den Heimverein ausgegeben. Eine Akkreditierung ist erforderlich und wird durch den Heimverein ausgestellt. Die Akkreditierung kann für eine Saison erfolgen.
11. Die Video-und/oder Film-Akkreditierung sowie die Akkreditierung für Hörfunk-/Liveübertragungen/-einblendungen und/oder Internetradio erteilt auf Antrag die BFV-Pressestelle.



### **§ 18 BFV Spiel- und Medienbeauftragter**

1. Zu jedem Verbandsspiel der Regionalliga Bayern wird ein BFV-Spiel- und Medienbeauftragter vor Ort sein. Diesem ist Zutritt zu allen Bereichen des Stadions/der Sportanlage zu gewähren.
2. Bei Spielen mit hohem Risiko kann zusätzlich zum BFV-Spiel- und Medienbeauftragten eine Sicherheitsaufsicht vor Ort sein.

## **III. Spielbestimmungen Regionalliga Bayern**

### **§ 19 Amtliche Tabelle**

1. Die Regionalliga Bayern wird durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat. Für diese gilt folgende Regelung:
  - 1.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
  - 1.2. Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Vereins von der Maßgabe des wechselseitigen Platzvorteils durch die spielleitende Stelle der Regionalliga Bayern abgewichen werden.
2. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien, in der aufgeführten Reihenfolge, zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
  - 2.1. die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften unterlegen
  - 2.2. die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
  - 2.3. Anzahl der erzielten Tore
  - 2.4. das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
  - 2.5. die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
  - 2.6. die Anzahl aller auswärts erzielten Tore
  - 2.7. Losentscheid.

### **§ 20 Aufstieg in die 3. Liga**

1. Der Meister der Regionalliga Bayern hat kein direktes Aufstiegsrecht. Der Meister der Regionalliga Bayern ist an den Aufstiegsspielen zur 3. Liga teilnahmeberechtigt, sofern er die für die 3. Liga zwingend festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
2. Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich insgesamt bis zu vier Vereine der 4. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.

Für die Spielzeit 2018/2019 gilt folgende Aufstiegsregelung:

Sportlich unmittelbar qualifiziert sind der Meister der regionalen Liga Südwest sowie der Meister der regionalen Liga des Regionalverbandes Nordost.

Vor Beginn der Spielzeit 2018/2019 wird durch den Spielausschuss ausgelost, welcher weitere Meister einer regionalen Liga (Nord, West oder Bayern) unmittelbar sportlich qualifiziert ist.

Die Meister aus den beiden verbleibenden regionalen Ligen ermitteln in zwei Aufstiegsspielen den vierten Aufsteiger. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht im ersten Aufstiegsspiel wird vor dem Beginn der Spielzeit 2018/2019 durch den Spielausschuss ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt folgende Aufstiegsregelung:

Sportlich unmittelbar qualifiziert ist der Meister der regionalen Liga Südwest. Ebenfalls unmittelbar sportlich qualifiziert sind die Meister aus den zwei regionalen Ligen, deren Meister in der Spielzeit 2018/2019 an den Aufstiegsspielen teilgenommen haben.

Die Meister aus den beiden verbleibenden regionalen Ligen ermitteln in zwei Aufstiegsspielen den vierten Aufsteiger. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen.

Das Heimrecht im ersten Aufstiegsspiel wird vor Beginn der Spielzeit 2019/2020 durch den Spielausschuss ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

3. Die für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsspiele qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der Regionalliga Bayern nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele, sofern der Verein die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat.

Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer Regionalliga nach Beendigung der Aufstiegsspiele oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Aufstiegsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird einem Sieger der Aufstiegsspiele die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung für die 3. Liga vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger der Aufstiegsspiele und für die 3. Liga sportlich qualifiziert. Wird auch diesem die Zulassung für die 3. Liga der kommenden Spielzeit nicht erteilt, die bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 3. Liga entsprechend.

4. Das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen entfällt für den Verein, der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahres teilnimmt. In

diesem Fall rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele.

5. Die Regelungen der Nrn. 1. bis 4. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.

### **§ 21 Abstieg aus der Regionalliga Bayern**

1. Die Zahl der Direktabsteiger und der Releganten wird jährlich vor Saisonbeginn in der Auf- und Abstiegsregelung für die Regionalliga Bayern amtlich festgelegt und veröffentlicht. Die Auslosung der Relegationspaarungen erfolgt durch den Verbands-Spielausschuss.
2. Die Auf- und Abstiegsregelung ist vor Beginn der Verbandsspielrunde zu veröffentlichen.
3. Die Relegationsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Sie werden vor Saisonbeginn in der Auf- und Abstiegsregelung für die Regionalliga Bayern amtlich festgelegt und veröffentlicht.
4. Für die Relegationsrunde zur Regionalliga Bayern werden eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, die vor Beginn der Relegation den teilnehmenden Vereinen amtlich bekannt gegeben werden.
5. Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Normzahl von 18 Vereinen überschritten bzw. unterschritten, so wird die Zahl der Auf- und Absteiger für das folgende Spieljahr in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegt.
6. Beantragt ein Verein der Regionalliga Bayern keine Zulassung oder wird ihm die Zulassung verwehrt, so wird der Verein an den letzten Tabellenplatz gesetzt und gilt als erster Absteiger. Die Tabelle ändert sich entsprechend.
7. Vereine der Regionalliga Bayern, die vor dem vorletzten Meisterschaftsspiel durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich den Verzicht auf die Ligazugehörigkeit beantragen, werden am Saisonende auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Die Tabelle ändert sich entsprechend. Der Antrag auf Spielklasseneingliederung für das neue Spieljahr muss zusammen mit der Verzichtserklärung erfolgen. Die betroffene Mannschaft kann nicht in die nächstuntere Spielklasse eingegliedert werden. Für Mannschaften auf Verbandsebene entscheidet über den Eingliederungsantrag der Verbands-Spielausschuss. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung wird diese Mannschaft in die unterste Spielklasse eingegliedert. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklasse absehen. Der Antrag ist bis 15.6. beim Verbands-Spielausschuss über das Postfach Zimbra einzureichen.
8. Der unwiderrufliche Verzicht auf das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist vor dem letzten Meisterschaftsspiel durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich beim Spielleiter der Regionalliga Bayern zu erklären. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung wird die jeweilige Mannschaft in die unterste Spielklasse eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklasse absehen. Der Antrag ist bis 15.6. beim Verbands-Spielausschuss über das Postfach Zimbra einzureichen.

## § 22 Regelspieltag

Grundsätzlich werden die Spiele nach folgendem Schema stattfinden:

**Samstag: 14:00 Uhr Regelspieltag**

**Sonntag: 14:00 Uhr**

**Freitag: 18:30/19:00 Uhr, vorausgesetzt der Hauptplatz ist mit einer spielfähigen Flutlichtanlage ausgestattet. Empfohlen und langfristig auch angestrebt wird ein Flutlicht mit 400 Lux.**

Die Heimvereine können ohne Zustimmung des Gegners grundsätzlich den Spieltag bestimmen.

Im Interesse des DFB/BFV und insbesondere zur Erfüllung von Verträgen mit Dritten und den Restriktionen der Sicherheitsbehörden kann der BFV ohne Zustimmung der beiden Mannschaften auch abweichende Spieltermine kurzfristig festlegen. Eine Spielabsetzung wegen Mitwirkung von Spielern bei Auswahlspielen des Verbandes ist nach § 18 der BFV-Spielordnung i.V.m. § 34 DFB-Spielordnung zu beachten.

## § 23 Spielkleidung

1. Haben zwei Mannschaften ähnliche Spielkleidung und kann dies zu Verwechslungen führen, muss die Mannschaft des Gastvereins in andersfarbiger Spielkleidung antreten.
2. Das BFV-Logo der Regionalliga Bayern ist am rechten Ärmel des Trikots gut sichtbar anzubringen.

Der linke Ärmel ist für einen gemeinsamen Ligasponsor reserviert. Solange kein Ligasponsor zur Verfügung steht, kann diese Werbefläche für die eigene Vermarktung gem. Richtlinie für Werbung auf Spielkleidung Nr. 6 genutzt werden. Die Richtlinie für die Werbung auf Spielkleidung ist zu beachten.

## § 24 Spielberechtigungsliste/Spielerpass

Eine Spielberechtigungsliste ist bis zu dem von der Zulassungskommission bestimmten Termin dem Verband vorzulegen. Des Weiteren wird der Spielbetrieb nach den Bestimmungen der BFV-Satzung, BFV-Spielordnung und der Regionalligaordnung abgewickelt.

1. Die Spielberechtigung kann ausschließlich durch den BFV-Verbands-Spielausschuss oder durch die von der BFV-Geschäftsstelle genehmigte Spielberechtigungsliste nachgewiesen werden. Spielberechtigt für die Regionalliga Bayern sind nur Spieler auf der Spielerliste, die von der spielleitenden Stelle im DFB-SpielPlus freigegeben und fixiert ist. Ein Spieler kann nur auf die Spielberechtigungsliste im DFB-SpielPlus gesetzt werden, wenn er einen ordnungsgemäßen Pass besitzt und die vom BFV geforderten Unterlagen bei der Beantragung vorliegen.
2. Der Eintrag auf der Spielberechtigungsliste kann nur erfolgen, wenn folgende Nachweise erbracht worden sind:
  - 2.1. Nachweis der Anerkennung des Zulassungsvertrages zur Regionalliga
  - 2.2. Nachweis einer internistischen- allgemein sportmedizinischen Untersuchung
  - 2.3. Nachweis über die Kenntnisaufnahme und Anerkennung der geltenden Bestimmungen des DFB/BFV zum Wettverbot, Verbot der Spielmanipulation und zu den damit in Zusammenhang stehenden Informationspflichten

- 2.4. Nachweis über den Erhalt, die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Anti-Doping-Richtlinien des DFB
- 2.5. Ggf. Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gem. § 32 Nr. 7 Spielordnung.

Eine Nachmeldung ist jederzeit möglich. Änderungen, die nach dem festgesetzten Termin erfolgen, können nur noch von der BFV-Geschäftsstelle vorgenommen werden.

Ein Antrag auf Nachmeldung muss mit den notwendigen Anlagen bis jeweils Freitag (12:00 Uhr) bei der BFV-Geschäftsstelle vorliegen oder bei Wochentagsspielen am vorherigen Werktag des Spieltermins bis 14:00 Uhr. Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht bearbeitet. Die entsprechenden Spieler können nicht eingesetzt werden.

### **§ 25 Einsatz von Spielern**

1. Der Einsatz von Amateuren und Berufsspielern (Lizenzspielern und Vertragsspielern) in Spielen von Mannschaften der Regionalliga richtet sich nach den §§ 11, 11a, und 12 der DFB-Spielordnung.
2. Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels (Toto-Pokal) müssen unter den dort genannten Spielern mindestens vier Spieler aufgeführt werden, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die DFB Bestimmungen § 12 der DFB-Spielordnung gelten entsprechend.
3. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel (Toto-Pokal) einer Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 12 der DFB-Spielordnung gilt entsprechend.
4. Es müssen keine Vertragsspieler auf der Spielberechtigungsliste nachgewiesen werden.
5. Die Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft wird nach § 11 der DFB-Spielordnung geregelt. Für die Spielberechtigung eines Spielers nach einem Einsatz in der Regionalliga gilt der § 11 a der DFB-Spielordnung. Für die Spielerlaubnis von Spielern in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen gilt der § 12 der DFB-Spielordnung.

### **§ 26 Einsatz in verschiedenen Mannschaften**

Für Vereine, deren erste Herren-Amateurmannschaft in der Regionalliga spielt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Nach einem Einsatz (unabhängig vom Zeitpunkt des Einsatzes) in einem Verbandsspiel (Meisterschaftsspiel) - ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele - einer Mannschaft der Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Meisterschaftsspiele aller anderen Amateurmannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß 1. gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese sind in unterklassigen Mannschaften des Vereins ohne Schutzfrist spielberechtigt.
3. In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen in einer der unterklassigeren Mannschaften eines Vereins der Regionalliga, die nach dem letzten Meisterschaftsspiel der höherklassigeren Mannschaft (Regionalliga) nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen dieser höheren

Mannschaft ihres Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

## **§ 27 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft**

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 3 DFB-Spielordnung)
2. Stammspieler einer Lizenzspielermannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen der Lizenzspielermannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären.
3. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspielermannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
4. Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspielermannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins.
5. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspielermannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspielermannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für 10 Tage, nicht spielberechtigt.
6. Die Einschränkungen gemäß Nrn. 2 bis 4 gelten für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften, deren zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga, oder Regionalliga oder Bayernliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

Die Einschränkung gemäß Nr. 5 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der Bayernliga.

In den Spielklassen unterhalb der Bayernliga gelten die Einschränkungen gemäß Nrn. 2 bis 5 nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
8. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.
9. Spielberechtigung in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen
  - 9.1. In Pokalspielen des Deutschen-Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Nr. 2.1. DFB-Spielordnung) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in der zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen

- Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden
- 9.2. In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.
  - 9.3. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer zweiten Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden
  - 9.4. Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher  
Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war
  - 9.5. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokals dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen
  - 9.6. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden
  - 9.7. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.
10. Spielberechtigung in der 3. Liga:  
Für die Spielberechtigung in Mannschaften der 3. Liga gelten §§ 12 a und 12 b der DFB-Spielordnung.

### **§ 28 Verwaltung der Regionalliga**

Die Interessen der Regionalligeteilnehmer der Regionalliga Bayern nimmt der BFV-Verbands-Spielausschuss wahr. Die Spielleitung der Regionalliga Bayern wird vom BFV-Verbands-Spielausschuss durchgeführt.

Dem Spielleiter obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- a. Erstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
- b. Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
- c. sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB und BFV,
- d. Führung der offiziellen Tabelle,
- e. Ansetzung von Spielaufsicht und Spiel- und Medienbeauftragter,
- f. Anforderung von Schiedsrichtern,
- g. Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage.

Für die Regionalliga Bayern finden in der Regel zweimal jährlich eine Versammlung statt, bei der die Anwesenheit Pflicht ist.

Einberufung und Leitung der Versammlungen obliegen dem Vorsitzenden des BFV-Verbands-Spielausschusses.

Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der Regionalliga Bayern.

### **§ 29 Schiedsrichter-Ansetzung**

1. Die Einteilung der Schiedsrichterteams und der Schiedsrichterbeobachter sowie die Einstufung der Schiedsrichter nimmt der Verbands-Schiedsrichterausschuss vor.
2. Jeder Regionalligeteilnehmer der Regionalliga Bayern hat gemäß § 61 der Spielordnung ein Mindestsoll an aktiven Schiedsrichtern zu erfüllen. Der Kostenersatz ist entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 14 Finanzordnung zu leisten.

### **§ 30 Sportgerichtsbarkeit**

Die Sportgerichtsbarkeit für die Regionalliga obliegt dem Verbandsanwalt, dem Sportgericht Bayern und dem Verbands-Sportgericht nach der Satzung und den Ordnungen des BFV, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung.

## **IV. Besondere Bestimmungen**

### **§ 31 Strafen**

Die Strafbestimmungen ergeben sich aus den allgemein gültigen Vorschriften des § 4 der Satzung sowie den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.

### **§ 32 Schiedsgerichtsbarkeit**

Über Streitigkeiten zwischen dem BFV und einem Regionalligeteilnehmer entscheidet das Ständige Schiedsgericht gemäß dem zwischen dem BFV und dem Teilnehmer abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag. Das Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs des BFV angerufen werden, das nach der Satzung und den Ordnungen des BFV zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist.

### **§ 33 Anti-Doping**

Dopingkontrollen können vom DFB angeordnet werden. Geeignete Räume müssen zur Verfügung stehen. Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

## **V. Finanzangelegenheiten**

### **§ 34 Zulassungsgebühr**

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Melde-/Zulassungsgebühr in Höhe von 2.054,00 Euro an, die vor Beginn der jeweiligen Saison zu entrichten ist.

### **§ 35 Beiträge**

1. Jeder Regionalligeteilnehmer der Regionalliga Bayern hat die Zuschauerzahl pro Heimspiel zu ermitteln und dem Schiedsrichter mitzuteilen. Der Verein hat eine Spielabgabe von 5 % Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens 250,00 Euro an den BFV zu überweisen.
2. Spielverlegungsgebühren werden nicht erhoben.
3. Um eine Berichterstattung in Bewegbildern für alle Regionalligeteilnehmer von allen Spielen sicher zu stellen, zahlt jeder Verein pro Heimspiel eine Produktionsbeteiligung in Höhe von 88,00 Euro an den BFV. Die Produktionsbeteiligung (88,00 Euro mal Anzahl der Heimspiele) ist in zwei Raten am 1. August und am 1. Februar an den BFV zu entrichten. Alle weiteren Produktionskosten übernimmt der BFV.

### **§ 36 Schiedsrichterkosten**

1. Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden für die Regionalliga Bayern gesondert gepoolt und den jeweiligen Regionalligeteilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
2. Die Aufwandsentschädigungen betragen:
  - a. Schiedsrichter 200,00 Euro,
  - b. Schiedsrichterassistenten je 100,00 Euro,
  - c. Schiedsrichterbeobachter vor Ort 30,00 Euro und
  - d. Schiedsrichterbeobachter im Home-Office-Verfahren 40,00 Euro.



SR und SRA der Regionalliga, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind die MwSt. auszuweisen, können die MwSt. zusätzlich berechnen. Die restlichen SRA erhalten die Entschädigung rein netto. Dies gilt auch für die Fahrtkosten.

3. Die Fahrtkosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter ergibt sich aus der Schiedsrichterordnung.

## **VI. Sonstiges**

### **§ 37 Spielersperren**

Bei Spielersperren finden die §§ 40, 51, 51a, 51b und 51c Rechts- und Verfahrensordnung Anwendung.

### **§ 38 Bespielbarkeit des Platzes**

1. Die Regionalligeteilnehmer sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen
2. Eine Platzkommission wird nicht eingerichtet. Auf § 59 der Spielordnung wird verwiesen.
3. Der Termin für Spielabsagen durch den Regionalligeteilnehmer wird bei Spielen an Wochentagen auf 12:00 Uhr und bei Spielen am Samstag bzw. Sonntag auf 8:00 Uhr festgesetzt.

### **§ 39 Online-Spielbericht**

1. Jeder Regionalligeteilnehmer hat gemäß § 13 Abs. 5 Satzung den Online-Spielbericht einzusetzen und einen Raum mit den dafür notwendigen Voraussetzungen bereit zu stellen.
2. Die Spielberichte werden am Spieltag über einen PC des Heimvereins von den jeweiligen mit Berechtigungskennung ausgestatteten Vereinsvertretern ausgefüllt. Die Schiedsrichter geben das Ergebnis und weitere Daten ebenfalls online ein.  
Nur der vom Schiedsrichter und beiden Mannschaften elektronisch bestätigte Spielbericht-Online gilt als offizielles Dokument.
3. Sollte in Einzelfällen aus technischen Gründen das Ausfüllen des Online-Spielberichts-bogens nicht möglich sein, sind die Ausdrucke des offiziellen Spielberichts-bogens online zu verwenden.
4. In der Regionalliga haben die Mannschaftsverantwortlichen nach dem Spiel die Richtigkeit der Eintragungen im ESB mittels elektronischer Unterschrift zu bestätigen.

### **§ 40 Eintrittskarten**

1. Für die Gastvereine sind 5 % der Sitzplatzkarten sowie 10 % der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 200 Karten anderer Platzarten zu Stehplatz-Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf, als der Zuschauer der Heimmannschaft.  
Außerdem erhalten die Gastvereine fünf Ehrenkarten aus der ersten Kategorie (nebeneinander liegende Plätze) sowie drei Durchfahrtscheine für reservierte Parkplätze.
2. Dauerkarten gelten grundsätzlich nur für Meisterschaftsspiele der jeweiligen Spielklasse.
3. Der Regionalligeteilnehmer stellt dem BFV für jedes Spiel der Regionalliga Bayern je eine Ehrenkarte mit Durchfahrtschein für reservierte Parkplätze dem

Schiedsrichterbeobachter und den BFV-Spiel- und Medienbeauftragten mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld, zur Verfügung. Ebenso fünf Ehrenkarten und drei Durchfahrtsscheine für reservierte Parkplätze, die auf Anfrage der BFV-Geschäftsstelle oder der BFV-Bezirksgeschäftsstelle genutzt werden können. Macht der BFV davon bis spätestens zwei Tage vor dem Spiel keinen Gebrauch, kann der Regionalligeteilnehmer diese Karten verwenden.

Inhaber des BFV-Funktionärsausweises haben freien Eintritt.

4. Die Video-und/oder Film-Akkreditierung erteilt auf Antrag die BFV-Pressestelle.
5. Pressekarten werden im Einvernehmen mit der örtlichen oder überörtlichen Sportpresse durch den Heimverein ausgegeben. Eine Akkreditierung ist erforderlich und wird durch den Heimverein ausgestellt. Die Akkreditierung kann für eine Saison erfolgen.
6. Für jedes Spiel haben Schiedsrichter, die im Besitz eines gültigen SR-Ausweises sind, für einen Stehplatz freien Eintritt. Sitzplätze bedürfen einer Zuzahlung durch den jeweiligen Schiedsrichter.
7. Die Eintrittskarten sind bei Spielen mit erhöhtem Risiko mit dem Datum des Spieltages, der Spielpaarung sowie der Platzordnung (Block/Platznummer) zu versehen.
8. Die Höhe der Eintrittspreise wird durch die Regionalligeteilnehmer selbst festgelegt. Der BFV bittet aber die Regionalligeteilnehmer um eine einheitliche Preisgestaltung.
9. Das BFV-Logo und Regionalliga-Logo müssen auf den Eintrittskarten aufgedruckt sein.
10. Kartensonderaktionen

Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten (Freikarten ab Anzahl 50) bedürfen der vorherigen Zustimmung des BFV. Geplante Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) sind zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg von Bedeutung sind. In den letzten vier Meisterschaftsspielen werden keine Kartensonderaktionen genehmigt.

#### **§ 41 Stadionverbote**

Die ausgesprochenen Stadionverbote gelten bundesweit. Sie werden in die zentrale Kartei des DFB aufgenommen.

#### **§ 42 Ligaausweissystem**

Es besteht ein Ligaausweissystem.